

Parteischiedsgericht der CSU

PSG 7/13

Verkündet am 28.10.2013

Entscheidung

Das Parteischiedsgericht der Christlich-Sozialen Union in Bayern e.V. erlässt in dem Verfahren

- Antragsteller zu 1 -

- Antragstellerin zu 2 -

gegen

- Antragsgegner -

wegen Wahlanfechtung

im schriftlichen Verfahren nach § 4 Abs. 3 Schiedsgerichtsordnung folgende

Entscheidung:

Die Wahlanfechtung wird zurückgewiesen.

Tatbestand:

Am 19.07.2013 fand die Aufstellung des Bürgermeisterkandidaten bzw. der Bürgermeisterkandidatin der CSU statt. Neben den stimmberechtigten Mitgliedern des Ortsverbandes nahmen an der Aufstellungsversammlung auch noch folgende, nicht stimmberechtigte Personen teil: (...) Die beiden Antragsteller waren nicht anwesend. Für das Amt des Bürgermeisterkandidaten der CSU kandidierten Frau (...) und (...). Für den ersten Wahlgang wurde an die 72 Personen, die nach der Auffassung des Ortsverbandes stimmberechtigt waren, jeweils ein Stimmzettel ausgegeben. Bei der Wahl entfielen auf die Kandidatin und auf den Kandidaten jeweils 35 Stimmzettel; 2 Stimmzettel waren ungültig. Aufgrund des Patts führte der Ortsverband einen zweiten Wahlgang in Form einer Stichwahl durch. Ein stimmberechtigtes Mitglied, verließ die Versammlung zwischen den Wahlgängen. Im Rahmen der Stichwahl wurden 71 der vorbereiteten Stimmzettel an die Mitglieder ausgegeben; der überzählige 72. Stimmzettel wurde von einem Mitglied des Wahlvorstandes zunächst versehentlich an die nicht stimmberechtigte ausgehändigt, die ihn aber unverzüglich – vor Durchführung des Wahlgangs – zurückgab. Im zweiten Wahlgang ergab sich folgendes Ergebnis: Auf die Kandidatinnen fielen 34 Stimmen, auf den Kandidaten 36 Stimmen; eine Stimme war ungültig.

Mit einer an den Ortsvorsitzenden der CSU, Herrn (...), adressierten Mail vom 27. Juli 2013 forderten die Antragsteller die Nominierung von (...) als Bürgermeisterkandidaten der CSU an. Bei einem Stimmengleichstand hätte es nach ihrer Auffassung keinen weiteren Wahlgang, sondern sofort einen Losentscheid geben müssen. Mit Mail vom 29. Juli 2013 gaben die Antragsteller darüber hinaus an, dass nach den Angaben anderer Mitglieder an der Versammlung Personen teilgenommen hätten, die nicht Mitglieder des Ortsverbandes der CSU seien. Es sei nicht auszuschließen, dass nicht stimmberechtigte, ortsvorbandsfremde Personen mitgestimmt hätten. Mit Beschluss vom 12.08.2013, den Antragsstellern übersandt mit Schreiben vom 13.08.2013, wies der CSU- Kreisvorstand die Anfechtung zurück. Der Antragsgegner habe zu Recht eine Stichwahl durchgeführt. Die nicht stimmberechtigten Anwesenden seien durch den Ortsvorsitzenden gemäß § 45 Abs. 3 Satz 1 der CSU-Satzung zur Teilnahme an der Versammlung zugelassen worden. Keine dieser Personen habe an der Wahl des Bürgermeisterkandidaten oder an der Stichwahl teilgenommen. Neben der Wahlleiterin hätten dies auch das Mitglied des Wahlvorstandes so wie die unterlegene Kandidatin bestätigt.

Mit Schreiben vom 26.08.2013, eingegangen beim Parteischiedsgericht am 27.08.2013, haben die Antragsteller das Parteischiedsgericht gegen die Entscheidung des CSU Kreisvorstandes angerufen. Die Antragsteller beantragen sinngemäß, die Wahl für unwirksam zu erklären. Sie meinen, dass kein zweiter Wahlgang hätte stattfinden dürfen, sondern eine Entscheidung per Los herbeigeführt werden müssen. Die Einzelabstimmung bei nur zwei Bewerbern sei bereits eine Stichwahl gleichzusetzen. § 58 Abs. 1 CSU-Satzung

setze sprachlich und inhaltlich voraus, dass sich in einem ersten Wahlgang mindestens drei Kandidaten zur Wahl stellen. Auch inhaltlich sei es nicht sinnvoll, dass über denselben Beschlussgegenstand – die Auswahl zwischen zwei Bewerbern – zweimal abgestimmt werden würde. Angesichts der Anwesenheit von nicht stimmberechtigten Personen im Sitzungsraum sei außerdem nicht ordnungsgemäß sichergestellt gewesen, dass nur stimmberechtigte Personen an der Abstimmung teilgenommen hätten. Es sei daher nicht auszuschließen, dass nicht stimmberechtigte Personen an der Abstimmung teilgenommen hätten.

Mit Schriftsatz vom 07.10.2013 tragen die Antragsteller ergänzend vor, dass bei der Ausgabe der Stimmzettel für die Stichwahl im Gegensatz zum ersten Wahlgang keine individuelle Personenfeststellung stattgefunden habe. Die Stimmzettel seien an den Anfang der einzelnen Tischreihen gelegt worden. In Ermangelung von Ausgangskontrollen sei zu diesem Zeitpunkt unklar gewesen, wer noch im Raum gewesen sei, wer von den noch Anwesenden stimmberechtigt gewesen sei und wer tatsächlich mitgestimmt habe.

Der Antragsgegner beantragt im Schriftsatz vom 27.09.2013 sinngemäß, den Antrag zurückzuweisen. Der Ortsvorsitzende trägt vor, sämtliche anwesenden Mitglieder seien ihm persönlich bekannt gewesen. Die Wahlleiterin habe in beiden Wahlgängen jeweils gefragt, ob jede/r Stimmberechtigte/r einen Stimmzettel erhalten habe und nach dem Einsammeln, ob jede/r seinen Stimmzettel abgegeben habe. Die Antwort sei jeweils einhellig „ja“ gewesen.

Im Übrigen wird auf die Schriftsätze der Antragsteller vom 26.08.2013 und vom 07.10.2013, den Schriftsatz des Antragsgegners vom 27.09.2013 samt Anlagen, das Vorbringen der Parteien im Emailverkehr zwischen den Antragstellern und dem CSU-Kreisvorsitzenden, das Protokoll der Sitzung des CSU-Kreisvorstands vom 12.08.2013 und die schriftlichen Gründe zum Beschluss des Kreisvorstands vom 12.08.2013 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

I. Zulässigkeit

Gemäß § 2 Abs. 1 Schiedsgerichtsordnung sind die Antragsteller als Mitglieder des Ortsverbandes antragsberechtigt. Es ist nicht auszuschließen, dass sie in ihren Mitgliedschaftsrechten verletzt sind. Die Zwei-Wochen-Frist des § 60 Abs. 1 Satz 4 CSU-Satzung zur Anrufung des Parteischiedsgerichts gegen die Entscheidung des CSU Kreisvorstandes ist gewahrt.

Im Ergebnis wurde die Wahl des CSU Bürgermeisterkandidaten auch form- und fristgerecht angefochten. Eine Anfechtung per Mail ist hierzu gemäß § 80 CSU-Satzung ausreichend. Unschädlich ist im Ergebnis auch, dass die Anfechtung nicht gegenüber dem Vorstand des übergeordneten Verbands, dem CSU Kreisvorstand, erklärt wurde, sondern gegenüber dem Ortsvorsitzenden der CSU. Die Anfechtung ging dem Kreisvorsitzenden als richtigem Empfänger jedenfalls fristgerecht zu.

II. Begründetheit

Die Wahlanfechtung ist jedoch offensichtlich unbegründet, sodass der Antrag gemäß § 4 Abs. 3 SchGO im schriftlichen Verfahren zurückzuweisen ist.

1. Der Antragsgegner hat nach dem Patt im Rahmen des ersten Wahlgangs zu Recht an Stelle eines Losentscheids eine Stichwahl nach § 58 Abs. 1 CSU-Satzung durchgeführt. Entgegen der Auffassung der Antragsteller ist eine Einzelabstimmung bei nur zwei Bewerbern nicht schon einer Stichwahl gleichzusetzen. So verweist § 58 Abs. 1 Satz 1 ausdrücklich auf eine zuvor erfolgte Einzelabstimmung nach § 54 Abs. 1 der Satzung. Schon der Wortlaut und die Systematik der Vorschrift zeigen damit, dass der Stichwahl zwingend ein Wahlgang vorausgegangen sein muss. Sinn und Zweck der Vorschrift verlangen keine korrigierende Auslegung der Vorschrift. Insbesondere überzeugt das Argument nicht, dass eine zweimalige Abstimmung über dieselben Kandidaten keinen Sinn mache. Die Antragsteller übersehen, dass bei der Einzelabstimmung nach § 54 Abs. 1 CSU-Satzung etwa Nein-Stimmen anders gewertet werden als im Rahmen einer Stichwahl nach § 58 Abs. 1 CSU-Satzung. So sind bei einer Einzelabstimmung auf Nein lautende Stimmen gültig, bei einer Stichwahl hingegen nicht (§ 55 Abs. 5 S. 2 CSU-Satzung). Zu unterschiedlichen Ergebnissen der beiden Wahlgänge kann es auch kommen, wenn Personen gewählt werden, die nicht vorgeschlagen sind. Solche Stimmen sind grundsätzlich gültig, was sich im Umkehrschluss aus § 55 Abs. 5 S. 1 CSU-Satzung ergibt. Sie können bei einer Einzelabstimmung nach § 56 S. 1 CSU-Satzung der erforderlichen absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entgegenstehen; bei einer Stichwahl ist hingegen gewählt, wer von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält (§ 58 Abs. 1 S. 4 CSU-Satzung). Selbst bei gleichem Abstimmungsverhalten der Teilnehmer in beiden Wahlgängen kann die Stichwahl also eine Entscheidung in der Kandidatenfrage herbeiführen. Sie ist somit nicht von vornherein sinnwidrig in Fällen, in denen schon im ersten Wahlgang nur zwei Kandidaten antreten. Im Übrigen zeigt die Praxis, dass sich zunächst eher unentschlossene Mitglieder, die sich im ersten Wahlgang enthalten, bei einer Stichwahl doch für einen der beiden Kandidaten entscheiden. Das zeigt gerade auch der vorliegende Fall: So hat der Kandidat in der Stichwahl eine Stimme mehr erhalten als noch im ersten Wahlgang. Auch darin liegt ein guter Grund, vor einem willkürlichen Losentscheid nochmals eine Entscheidung der Versammlung herbeizuführen.
2. Die Anwesenheit nicht stimmberechtigter Mitglieder als solche führt ebenfalls nicht zur Anfechtbarkeit der Wahl. § 45 Abs. 3 S. 1 CSU-Satzung sieht ausdrücklich vor, dass nicht stimmberechtigte Mitglieder, Pressevertreter oder sonstige Gäste im Einzelfall vom Vorsitzenden des Verbands zur Teilnahme an der Versammlung zugelassen werden können. So lag es hier. Ein förmlicher Beschluss der Versammlung war hierzu nicht erforderlich.
3. Die Vermutung der Antragsteller, dass nicht stimmberechtigte Personen auch an der Abstimmung teilgenommen haben könnten, ist nach der Überzeugung des Parteischiedsgerichts in Anbetracht der vorgelegten Unterlagen und des Vortrags der Parteien widerlegt. Die vom Antragsgegner übersandte Anwesenheitsliste belegt,

dass 72 anwesende Personen stimmberechtigt waren. Denn sämtliche 72 Mitglieder, die ihrer Unterschrift zufolge bei der Versammlung anwesend waren, hatten ihren Wohnsitz im Gemeindebereich und waren damit nach § 4 Abs. 6 CSU-Satzung bei der Aufstellung des Bürgermeisterkandidaten stimmberechtigt. Auch beim Wahlverfahren selbst kann eine Mitwirkung nicht stimmberechtigter Personen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. So wurden im ersten Wahlgang bei 72 anwesenden Stimmberechtigten 72 Stimmzettel ausgegeben. Da nach der insofern detaillierten und glaubhaften Darstellung des Ortsvorsitzenden des Antragsgegners das stimmberechtigte Mitglied die Versammlung zwischenzeitlich verlassen hatte, wurden in der Stichwahl bei dann noch anwesenden 71 stimmberechtigten Personen 71 Stimmzettel ausgegeben; ein in der Stichwahl zunächst fälschlich ausgegebener 72. Stimmzettel wurde rechtzeitig wieder zurückgenommen. Dass unter diesen Umständen nicht stimmberechtigte Personen in einem der Wahlgänge mitabgestimmt haben könnten, hält das Parteischiedsgericht für praktisch ausgeschlossen. Dies würde voraussetzen, dass in einem der Wahlgänge eine stimmberechtigte Person keinen Stimmzettel erhalten hat. Nur dann hätte eine nicht stimmberechtigte Person einen der abgezählten Stimmzettel bekommen können. Es erscheint lebensfremd, dass in der zugespitzten Situation einer Kampfabstimmung ein stimmberechtigtes Mitglied keinen Stimmzettel erhalten hat, ohne dies zu monieren und gleichzeitig eine nichtstimmberechtigte Person mit diesem Stimmzettel abgestimmt hat. Dies gilt umso mehr, als sich nach dem Vortrag des Antragsgegners die Wahlleiterin ausdrücklich in beiden Wahlgängen bestätigen hat lassen, dass alle stimmberechtigten Personen einen Stimmzettel erhalten haben. Im Übrigen haben nach dem Sitzungsprotokoll des CSU-Kreisvorstands die drei von ihm befragten Personen, insbesondere auch die unterlegene Kandidatin selbst, keine Unregelmäßigkeiten beim Wahlvorgang beobachtet. Aus den Schilderungen vom Hörensagen der Antragsteller ergeben sich dagegen keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass tatsächlich nicht stimmberechtigte Personen an der Wahl teilgenommen hätten. Trotz des richterlichen Hinweises konnten die Antragsteller ihre Ausführungen insoweit nicht konkretisieren. Demgegenüber sind die Beweisthemen, für die die Antragsteller die Zeugin benennen, nicht geeignet, der Wahlanfechtung zum Erfolg zu verhelfen. Eine weitere Beweiserhebung war somit nicht angezeigt.

4. Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst; Kosten und Auslagen werden nicht erstattet (§ 15 Abs. 1 und 3 SchGO).